



HVBG

HVBG-Info 17/1989 vom 29.06.1989, S. 1391 - 1398, DOK 472.1/017-BSG

**Zur Frage der Gewährung von RV-Witwerrente - BSG-Urteil vom  
16.03.1989 - 4/1 RA 17/87**

Zur Frage der Gewährung von Witwerrente gemäß § 43 Abs. 1 AVG  
(vergleichbar mit § 593 RVO) für Versicherungsfälle vor dem  
01.01.1986;  
hier: BSG-Urteil vom 16.03.1989 - 4/1 RA 17/87 - (Zurückverweisung  
an das LSG)

Das BSG hat mit Urteil vom 16.03.1989 - 4/1 RA 17/87 - folgendes  
entschieden:

Orientierungssatz:

Überwiegender Familienunterhalt (hier: Krankenhaustagegeld -  
freiwillige Rentenversicherungsbeiträge):

1. Ein Krankenhaustagegeld, das nicht regelmäßig, sondern nur für  
den einzelnen Tag einer stationären Behandlung und nur als  
pauschalierter Ausgleich für den durch die Aufwendungen für  
Krankenpflege erlittenen Vermögensschaden des Erkrankten selbst  
zu zahlen ist, kann nicht die Funktion eines auf Dauer  
angelegten Beitrags zum Familienunterhalt haben.
2. Freiwillige Rentenversicherungsbeiträge sind ein Beitrag zum  
Familienunterhalt i.S. des § 43 AVG. Dem steht die  
Rechtsprechung des 11. Senats des BSG (vgl. BSG vom 16.12.1981  
- 11 RA 69/80 = BSGE 53, 34 = SozR 2200 § 1266 Nr. 19), daß  
Pflichtbeiträge (Beitragsanteile) zur Kranken-, Renten- und  
Arbeitslosenversicherung nicht als Familienunterhalt zu  
behandeln seien, nicht entgegen.